

Die Gemeinde Kümmersbruck erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Friedhofssatzung:

TEIL I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe und Leichenhäuser in Kümmersbruck und Theuern.

§ 2
Benutzungsrecht und Benutzungszwang

- (1) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung des Leichenhauses erstreckt sich auch auf Personen, die im kirchlichen Friedhof bestattet werden.

Teil II
Der Friedhof

§ 3
Benutzungsrecht

- (1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben.
- (2) Hinterbliebene, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, können Angehörige bis zum 1. Grad auf- und absteigender Linie in den Friedhöfen beisetzen, wenn die verstorbene Person an ihrem letzten Wohnsitz keine sonstigen volljährigen Angehörigen hat.

- (3) Lebte die verstorbene Person bei ihrem Tode in einem auswärtigen Alten- oder Pflegeheim, können die gemeindlichen Friedhöfe benützt werden, wenn sich der letzte Wohnsitz oder Aufenthalt vor der Heimaufnahme in der Gemeinde Kümmersbruck befand. Dasselbe gilt, wenn der Ehegatte der verstorbenen Person hier bereits bestattet ist.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Absätze 1 bis einschließlich 4 gelten nicht für anonyme Bestattungen.

§ 4

Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III

Die Grabstätten

§ 5

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgräber
- b) Familiengräber
- c) Urnengräber

§ 6

Aufteilungspläne

- (1) Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (2) Der für anonyme Bestattungen vorgesehene Teil des Friedhofs unterliegt keiner Aufzeichnungspflicht. Bestattungsnachweise werden nicht geführt.

§ 7 Einzelgräber

- (1) Ein Einzelgrab besteht aus zwei Grabstellen. Während der laufenden Ruhefrist sind in einem Einzelgrab nur zwei Beisetzungen übereinander möglich.**
- (2) Die Nutzungszeit beträgt mindestens die Dauer einer Ruhefrist. Sie kann jeweils**
 - a) für den Friedhof in Theuern für die Dauer von 5, 10 oder 15 Jahren**
 - b) für den Friedhof in Kümmersbruck für die Dauer von 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahren verlängert werden.**

Überschreitet im Falle einer Bestattung die Ruhefrist (§ 28) die Dauer des bisherigen Nutzungsrechts, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.
- (3) Aus einem Einzelgrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden. Urnenumsetzungen sind stets möglich.**

§ 8 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstätten, an denen ein Grabrecht für eine bestimmte Dauer (Nutzungszeit) erworben werden kann. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung besteht nicht.**
- (2) Jedes Familiengrab besteht aus vier Grabstellen.**
- (3) Die Nutzungszeit beträgt mindestens die Dauer einer Ruhefrist. Sie kann jeweils**
 - a) für den Friedhof in Theuern für die Dauer von 5, 10 oder 15 Jahren**
 - b) für den Friedhof in Kümmersbruck für die Dauer von 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahren verlängert werden.**

Überschreitet im Falle einer Bestattung die Ruhefrist (§ 28) die Dauer des bisherigen Nutzungsrechts, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.**
- (5) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, so ist die festgesetzte Grabnutzungsgebühr für die Zeit, um die die neue Ruhefrist über das bisherige Nutzungsrecht hinausgeht, anteilmäßig voraus zu entrichten.**

§ 9 Urnengräber

- (1) Urnen können unterirdisch in Einzelgräbern, Familiengräbern, besonderen Erdgräbern oder in Urnennischen beigesetzt werden.**

- (2) In Einzelgräbern und Familiengräbern dürfen Aschenreste mehrerer Verstorbener beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen je Quadratmeter. Die Belegungsfähigkeit dieser Grabstätten wird dadurch nicht berührt.
- (3) In Erdurnengräbern dürfen nicht mehr als vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) In einer Urnennische findet eine Urne Aufnahme, in einer Doppelnische werden zwei Urnen beigesetzt.
- (5) Die Nutzungszeit der Erdurnengräber und Urnennischen beträgt mindestens die Dauer einer Ruhefrist. Sie kann in allen Friedhöfen für die Dauer von 5, 10 oder 12 Jahren verlängert werden. Überschreitet im Falle einer Bestattung die Ruhefrist (§ 28) die Dauer des bisherigen Nutzungsrechts, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.
- (6) Wird die Nutzungszeit der Grabstätte nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist die Gemeinde berechtigt, die Urne zu entfernen und sie an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Ort und Art dieser Beisetzung bestimmt die Gemeinde. Besondere Nachweise über den Verbleib dieser Urne werden nicht mehr geführt.
- (7) Anonyme Bestattungen werden nur in Erdgräbern als Urnenbeisetzungen in dem hierfür vorgesehenen Friedhofsteil vorgenommen. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich; im übrigen gilt Absatz 6.

§ 10 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

	Länge:	Breite:
a) Einzelgräber	2,10 m	0,90 m
b) Familiengräber	2,10 m	2,00 m
c) Urnenerdgräber	1,00 m	1,00 m
d) Urnennischen	0,43 m	0,33 m
e) Urnendoppelnischen	0,43 m	0,66 m

- (2) Die Tiefe des Grabes bis zur Grabsohle beträgt 1,80 m, bei Tiefgräbern 2,40 m. Können aus Gründen der Bodenbeschaffenheit diese Tiefen nicht erreicht werden, muss jedoch die Erdabdeckung über der obersten Sargkante mindestens 1 m betragen. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 1 m, soweit Erdgräber verwendet werden. Im Friedhof Theuern (Erweiterung) sind in den Reihen 8 bis 12 keine Tiefgräber zugelassen.
- (3) Für anonyme Urnengräber gelten keine Größenvorgaben im Sinne des Absatzes 1. Lediglich die Beisetzungstiefe von Absatz 2 Satz 3 ist verbindlich.

§ 11

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabstellen wird mit der Entrichtung der Grabgebühr erworben.
- (4) Das Grabnutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.
- (6) Bei anonymen Bestattungen wird kein Recht an der Grabstätte erworben.

§ 12

Umschreibung des Benutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatten oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.

- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde.
Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 11 Abs.5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 13

Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 12 auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 14

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 15

Pflege und Instandsetzung der Gräber

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 15 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

- (2) Bei Einzelgräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 12 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen.

Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.

- (3) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.

- (4) Übernimmt für ein Einzelgrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen und den Grabplatz mit Rasen anzusäen und nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

- (5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 34 der Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung.

Werden hierbei die entsprechenden Kosten auf ergangene Aufforderung nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, die Grabstätte einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartiger Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (3) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (4) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 17 **Erlaubnispflicht für Grabmäler**

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler usw. beziehen. Für die Erlaubnis wird die in der Gebührenordnung festgesetzte Gebühr erhoben.**
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden (vgl. § 34 der Satzung).**
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:**
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,**
 - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenen Grundriss des Grabmals,**
 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden; aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.**
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.**
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.**
- (6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofanlagen.
Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.**

- (7) Das anfallende Aushubmaterial bei Steinsetzungen (Abdeckung durch Streifenfundamente), oder die überschüssige Erde durch Abtrag der Grabhügel, darf nicht in die Abfallgrube geschüttet werden, sondern ist auf den von der Gemeinde bestimmten Platz abzufahren.

§ 18 Größe der Grabdenkmäler

- (1) Grabdenkmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten.
- | | | |
|---|--------------|---------------|
| a) bei Einzelgräbern | Höhe 1,25 m | Breite 0,80 m |
| b) bei Familiengräbern | Höhe 1,60 m | Breite 1,60 m |
| c) liegende Platten bei Einzelgräbern | Länge 2,10 m | Breite 0,90 m |
| d) liegende Platten bei Familiengräbern | Länge 2,10 m | Breite 2,00 m |
- (2) Grabeinfassungen in Form von Waschbetonplatten werden von der Gemeinde erstellt. Die Verwendung von Grabeinfassungen herkömmlicher Art durch die Benutzungsberechtigten ist gestattet, wenn diese Einfassungen innerhalb der Waschbetonplatten errichtet werden. Die Breite der Grabeinfassungen darf bei Einzelgräbern 10 cm und bei Doppelgräbern 20 cm nicht überschreiten. Als Höhe sind bergseits höchstens 5 cm zulässig.

§ 19 Grabmalgestaltung

- (1) Grabmäler im Sinne der Friedhofsatzung sind Grabmäler aus Stein, Holz oder Metall in folgender Form:
1. Grabkreuze
 2. Stehende Grabmale
 3. Liegende Platten (Kissen und Pultsteine)
 4. Freistehende, allseits sichtbare Mäler und Plastiken
 5. Behelfsgrabkreuze (nur in Holz)
- (2) Jedes Grabmal muss für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.

- (3) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernisse zu erregen oder den Friedhofbesucher im Totengedenken zu stören.
- (4) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.
- (5) Das Material für die Urnennischen wird von der Gemeinde vorgegeben.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal ist auf dem von der Gemeinde hergestellten Streifenfundament zu errichten.
- (2) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (3) Grabdenkmäler und sonstige bauliche Anlagen (§ 17) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

Teil IV
Das Leichenhaus

§ 21
Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbewahrungsraum.
- (3) Die Aufbewahrung unterbleibt, wenn das Gesundheitsamt aus seuchen- hygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 22
Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von acht Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus oder in vergleichbare geeignete Räumlichkeiten gewerblicher Bestatter zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus oder in vergleichbare geeignete Räumlichkeiten gewerblicher Bestatter zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet. Weitergehende Vorschriften auf Grund des Polizeistrafgesetzbuches bleiben unberührt.

- (3) Wird die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben, und innerhalb einer Frist von 8 bis 24 Stunden überführt, kann die Ausnahme vom Benutzungszwang gestattet werden. Die Ausnahme kann auch gestattet werden, wenn der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital, u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.

Teil V **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

§ 23 **Leichenpersonal**

- (1) Die Bestattungseinrichtungen im Sinn von Art. 7 BestG dürfen nur durch die von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen benützt werden. Bestattungseinrichtungen sind nicht nur Grundstücke und Gebäude, sondern alle Einrichtungen, die unmittelbar der Bestattung und deren Vorbereitung dienen sollen. Die Einrichtungen umfassen auch das geeignete Personal, um die Verstorbenen waschen, ankleiden, einsargen, befördern, bestatten und umbetten zu können.
- (2) Die Übertragung der hoheitlichen Aufgaben auf private Bestattungsunternehmen erfolgt durch den Abschluss von Bestattungsdienstverträgen.
- (3) Die Beauftragung einzelner Bestattungsunternehmen und damit der Ausschluss anderer Unternehmen von der Durchführung dieser Aufgaben ist zulässig.

§ 24 **Leichentransporte**

- (1) Der Transport von Leichen oder Leichenteilen vom Sterbe-, Auffindungs- oder Aufbewahrungsort bis zum Leichenhaus oder zu einer pathologischen Einrichtung darf gemäß § 23 Abs. 1 nur durch die von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgeführt werden. Das gleiche gilt für die Überführung in ein Krematorium. Leichenüberführungen aus dem oder in das Gemeindegebiet können nach Einwilligung der Gemeinde von anderen Unternehmen vorgenommen werden.

- (2) Auf Wunsch der Angehörigen und mit Zustimmung der Gemeinde kann der Transport von Leichen durch Mitglieder von Vereinen oder sonstigen Personen begleitet werden.

**§ 25
Friedhofswärter**

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Friedhof und im Leichenhaus kann die Gemeinde einen Friedhofswärter bestellen.

**TEIL VI
Bestattungsvorschriften**

**§ 26
Allgemeines**

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder die Urnennische verschlossen ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

**§ 27
Beerdigung**

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine halbe Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Erfolgt die Bestattung im Rahmen einer religiösen Feier, so dürfen vor Beendigung der kirchlichen Handlung weder weltliche Nachrufe gehalten noch Kränze niedergelegt werden.
- (3) Ehrensäul darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde abgegeben werden. Die Gemeinde bestimmt den hierzu geeigneten Platz. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die erforderliche Genehmigung des Landratsamtes vorgelegt wird.

§ 28 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für den Friedhof in Theuern für**
 - a) Leichen von Erwachsenen 15 Jahre**
 - b) Leichen von Kindern unter 10 Jahren 7 Jahre.**
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für den Friedhof in Kümmersbruck für**
 - a) Leichen von Erwachsenen 25 Jahre**
 - b) Leichen von Kindern unter 10 Jahren 20 Jahre.**
- (3) Die Ruhefrist für Urnen beträgt in allen Friedhöfen 12 Jahre.**
- (4) Die Ruhefrist beginnt mit dem Beisetzungstag.**

§ 29 Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September bis Mai, und zwar außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.**
- (2) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.**
- (3) Die Umbettung aus einem Einzelgrab in ein Familiengrab ist zulässig.**
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.**

TEIL VII
Ordnungsvorschriften

§ 30
Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann die Gemeinde Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 31
Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 8 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen der Aufsichtspersonen haben die Besucher Folge zu leisten

§ 32
Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Anmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen von Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

- (4) Während der Bestattung ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten untersagt.**
- (5) Den zur Vornahme von gewerblichen Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benützung der Friedhofwege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.**
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.**
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Aufsichtspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.**

§ 33 Verbote

Im Friedhof ist verboten:

- 1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen**
- 2. Zu rauchen und zu lärmern**
- 3. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu Befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 32 Abs. 5 ausgeführt werden**
- 4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilhalten**
- 5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen**
- 6. Gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten**
- 7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen**
- 8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen**
- 9. Grabhügel und Grünanlagen zu betreten**
- 10. Unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen**
- 11. Fremde Grabplätze ohne Erlaubnis und Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu photographieren**

TEIL VIII
Schlussbestimmungen

§ 34
Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt oder zu erreichen, kann die schriftliche Androhung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise oder durch schriftliche Mitteilung am Grab (Anhängkarte) eröffnet werden.

§ 35
Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

Die Gemeinde übernimmt keine Obhuts- und Überwachungspflicht über die Gräber und deren Zubehör.

§ 36
Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 500 DM geahndet.

§ 37
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1975 in Kraft; gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung für den Friedhof Theuern vom 24.04.1980 außer Kraft.

Kümmersbruck, 16.09.1975

gez.

Scheuerer, 1. Bürgermeister

Nachträgliche Änderungen und Neufassungen

(im Satzungstext bereits berücksichtigt!)

- a) am 01.01.1985 traten durch die 1. Änderungssatzung in Kraft:
§ 1, § 10 Abs.1 Buchst. b, Abs. 2 Satz 2 und § 28
- b) am 16.09.1985 traten durch die 2. Änderungssatzung in Kraft:
§ 5, § 7, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 5, § 10 Abs.1 und 2, § 15 Abs. 2 und 4, § 18 Abs. 1 und § 29 Abs. 4
- c) am 21.06.1991 trat durch die 3. Änderungssatzung in Kraft:
§ 18 Abs. 2
- d) am 28.02.1994 traten durch die 4. Änderungssatzung in Kraft:
§ 3, § 7, § 8 Abs. 3 und § 28
- e) am 18.10.1996 trat durch die 5. Änderungssatzung in Kraft:
§ 10 Abs. 2
- f) am 01.01.1997 traten durch die 6. Änderungssatzung in Kraft:
§ 5, § 9, § 10 Abs. 1, § 15 Abs. 5 Satz 3, § 21, § 26 Abs. 1 und § 28 Abs. 3
- g) am 01.12.1997 trat durch die 7. Änderungssatzung in Kraft:
§ 19 Abs. 5
- h) am 01.01.2001 traten durch die 8. Änderungssatzung in Kraft:
§ 3, § 7, § 8 Abs.2, § 10 Abs.1, § 11 Abs.3 und § 28 Abs.4
- i) am 01.08.2001 traten durch die 9. Änderungssatzung in Kraft:
§ 23, § 24, § 25 und § 26 Abs.1
- j) am 01.07.2002 traten durch die 10. Änderungssatzung in Kraft:
§ 3 Abs. 5, § 6, § 9 Abs. 6, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 6 und § 29
- k) am 28.07.2006 traten durch die 11. Änderungssatzung in Kraft:
§ 7, § 8, §9 und § 22